

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2186
des Abgeordneten Axel Vogel
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
des Abgeordneten Dr. Michael Luthardt
Fraktion DIE LINKE
Drucksache 5/5532

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2186 vom 15.06.2012

Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald

Am 07.02.2012 hat der Landesbetrieb Forst Brandenburg die Betriebsanweisung 16/2012 "Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald" erlassen. In der Präambel wird zuerst auf die "wachsende Inanspruchnahme des Waldes zu Zwecken der Erholung und der Freizeitgestaltung" hingewiesen, welches neben den wirtschaftlichen Belangen ein neues Wegenetz erfordere. Dazu wird ein Hauptwegenetz in einem Raster von mindestens 1000 x 1000 m und ein Nebenwegenetz in einem Raster von 500 x 500 m propagiert.

Die Hauptwege sollen einen sehr hohen Ausbaugrad erreichen, eine Fahrbahnbreite von mindestens 3,5 m aufweisen, bis 44 t belastbar und möglichst bei jeder Witterung befahrbar sein. Einmündungen und Kurven sollen extra verbreitert und ausgebaut werden, der Weg soll insgesamt auf einer Breite von 8-10 m gehölzfrei bleiben.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welchen Umfang umfasst das bestehende Wegenetz der Waldwege im Landeswald in Brandenburg. Existiert bereits eine Klassifizierung in Haupt- und Nebenwege? Falls ja, welche Länge umfassen die beiden Wegekategorien?
2. Wie viel Prozent der vorhandenen Wege erfüllen bereits die Anforderungen der Betriebsanweisung und viel Prozent der Wege müssten ausgebaut werden?
3. In welchem Umfang wäre zusätzlich ein Neubau von Wegen erforderlich, um einen wie in der Betriebsanweisung geforderten Erschließungsgrad des Waldes zu erreichen?
4. Welche Mittel wurden im Landeswald seit dem Jahr 2002 für den Waldwegebau ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?
5. Welche Mittel stehen dem Landesbetrieb Forst im aktuellen Haushalt zur Verfügung, um das Waldwegenetz entsprechend der neuen Betriebsanweisung auszubauen?
6. Wie beurteilt die Landesregierung temporäre Einschränkungen der Befahrbarkeit für Schwerlastverkehr bei Dauernässe und/oder Frost-/Tauwechsel, um Schäden an den Waldwegen zu vermeiden?
7. Wem obliegt die Wiederherstellung einer beschädigten Wegedecke infolge einer Nutzung bei den oben genannten ungünstigen Witterungsbedingungen?
8. Welchen Rechtsstatus hat die Betriebsanweisung im Verhältnis zu Natura 2000 Gebieten und zu den Verordnungen der Naturschutz-, Landschafts- und Großschutzgebiete in Brandenburg?

Datum des Eingangs: 13.07.2012 / Ausgegeben: 18.07.2012

9. Wie soll die in der Betriebsanweisung geforderte Beachtung der zuvor genannten Schutzgebiete kontrolliert werden?
10. Wie beurteilt die Landesregierung den Einfluss des geplanten Hauptwegenetzes auf das Waldinnenklima, wenn dabei bis zu 10 m breite Auffichtungen in 1000 m Rastern entstehen?
11. Wie beurteilt die Landesregierung die angeführte Begründung der "wachsende Inanspruchnahme des Waldes zu Zwecken der Erholung und der Freizeitgestaltung" für den Ausbau des Wegenetzes vor dem Hintergrund, dass Waldwege zu diesen Zwecken ohnehin nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, die keine besondere Befahrungsgenehmigung haben?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Infrastruktur und Landwirtschaft die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welchen Umfang umfasst das bestehende Wegenetz der Waldwege im Landeswald in Brandenburg. Existiert bereits eine Klassifizierung in Haupt- und Nebenwege? Falls ja, welche Länge umfassen die beiden Wegekategorien?

Zu Frage 1:

Das bestehende Netz der Waldwege im Landeswald umfasst ca. 10.000 km und wurde in Anlehnung an die Richtlinien für den ländlichen Wegebau (RLW) der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) klassifiziert. Hiernach entfallen ca. 4.000 km in die Kategorie Hauptwege und ca. 6.000 km in die Kategorie Nebenwege.

Frage 2:

Wie viel Prozent der vorhandenen Wege erfüllen bereits die Anforderungen der Betriebsanweisung und wie viel Prozent der Wege müssten ausgebaut werden?

Zu Frage 2:

Da die Betriebsanweisung im Februar 2012 in Kraft getreten ist, können die Prozentanteile der Hauptwege, die dem Standard der Betriebsanweisung bereits entsprechen, erst mit Abschluss der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2013 bestimmt werden.

Es wird angenommen, dass der überwiegende Teil der Hauptwege den Anforderungen der Betriebsanweisung entspricht oder durch kleinere Instandsetzungs- oder Ausbauarbeiten diesem Standard entsprechen kann.

Frage 3:

In welchem Umfang wäre zusätzlich ein Neubau von Wegen erforderlich, um einen wie in der Betriebsanweisung geforderten Erschließungsgrad des Waldes zu erreichen?

Zu Frage 3:

Es ist derzeit kein Neubau von Wegen erforderlich.

Frage 4:

Welche Mittel wurden im Landeswald seit dem Jahr 2002 für den Waldwegebau ausgegeben (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Zu Frage 4:

Die für den Waldwegebau aufgewendeten Mittel sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Jahr	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011
Mio. €	2,03	2,52	4,81	9,40	7,77	5,58	4,44	6,08

Für die Jahre 2002 und 2003 liegen im aktuellem betriebswirtschaftlichen Buchungssystem keine abrufbaren Daten vor.

Frage 5:

Welche Mittel stehen dem Landesbetrieb Forst im aktuellen Haushalt zur Verfügung, um das Waldwegenetz entsprechend der neuen Betriebsanweisung auszubauen?

Zu Frage 5:

Mittel zur Pflege und zum Ausbau des Waldwegenetzes müssen vom Landesbetrieb durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung des Landeswaldes gedeckt werden. Werden die geplanten Einnahmen erzielt und ist der gesamte Betrieb ausfinanziert, stehen im Jahr 2012 6,2 Mio. Euro für die Unterhaltung des Waldwegesystems im Landeswald zur Verfügung.

Frage 6:

Wie beurteilt die Landesregierung temporäre Einschränkungen der Befahrbarkeit für Schwerlastverkehr bei Dauernässe und/oder Frost-/Tauwechsel, um Schäden an den Waldwegen zu vermeiden?

Zu Frage 6:

Entsprechend der Holzverkaufsverträge ist ein ganzjähriges Befahren durch LKW grundsätzlich abzusichern. Temporäre Einschränkungen des Befahrens bei ungünstigen Witterungsverhältnissen können jedoch notwendig sein, um Schäden an den Waldwegen zu verhindern. Diese werden im Einzelfall mit dem Holzkäufer abgestimmt.

Frage 7:

Wem obliegt die Wiederherstellung einer beschädigten Wegedecke infolge einer Nutzung bei den oben genannten ungünstigen Witterungsbedingungen?

Zu Frage 7:

Notwendige Instandsetzungen obliegen grundsätzlich dem LFB. Werden mit Geschäftspartnern verbindliche Vereinbarungen zu Befahrungseinschränkungen getroffen und diese nicht eingehalten, erfolgen die Instandsetzungsarbeiten zu Lasten des Geschäftspartners.

Frage 8:

Welchen Rechtsstatus hat die Betriebsanweisung im Verhältnis zu Natura 2000 Gebieten und zu den Verordnungen der Naturschutz-, Landschafts- und Großschutzgebiete in Brandenburg?

Zu Frage 8:

Die Betriebsanweisung „Waldwegebaumaßnahmen im Landeswald“ ist eine betriebsinterne Handlungsanleitung für die Beschäftigten des LFB und verbindlichen naturschutzrechtlichen Regelungen untergeordnet. In Punkt 3 der Betriebsanweisung wird ausgeführt: Bei der Planung von Wegeinstandhaltungsmaßnahmen in Naturschutz- und Natura 2000-Gebieten sowie in Biosphärenreservaten und im Nationalpark sind die entsprechenden Verordnungen, bei FFH-Gebieten die entsprechenden Managementpläne, zu beachten.

Frage 9:

Wie soll die in der Betriebsanweisung geforderte Beachtung der zuvor genannten Schutzgebiete kontrolliert werden?

Zu Frage 9:

Die Kontrolle der Einhaltung aller Regelungen der Betriebsanweisung erfolgt durch ein betriebsinternes Controlling- und Inspektionssystem des LFB.

Frage 10:

Wie beurteilt die Landesregierung den Einfluss des geplanten Hauptwegenetzes auf das Waldinnenklima, wenn dabei bis zu 10 m breite Auflichtungen in 1000 m Rastern entstehen?

Zu Frage 10:

Die Landesregierung erwartet einen positiven Einfluss des Waldwegenetzes auf das Waldinnenklima. Durch die Hauptabfuhrwege mit einer gehölzfreien Breite von bis zu 10 m entstehen andere Belichtungs- und Temperaturverhältnisse in den angrenzenden Waldbeständen. Dies begünstigt das Entstehen von Waldinnensäumen, die wichtige Lebensräume für Licht bedürftige und Wärme liebende Pflanzen- und Tierarten sind.

Untersuchungen belegen, dass Fledermaus-Flugrouten meist entlang von linearen Landschaftselementen wie beispielsweise Waldrändern oder Waldwegen verlaufen und diese den Fledermäusen als Orientierungslinien bei den Wechseln zwischen Quartieren und Jagdgebieten dienen.

Frage 11:

Wie beurteilt die Landesregierung die angeführte Begründung der "wachsende Inanspruchnahme des Waldes zu Zwecken der Erholung und der Freizeitgestaltung" für den Ausbau des Wegenetzes vor dem Hintergrund, dass Waldwege zu diesen Zwecken ohnehin nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden dürfen, die keine besondere Befahrungsgenehmigung haben?

Zu Frage 11:

Die Wälder im Land Brandenburg sind als Ausflugsziel der sog. stillen Erholung bei den Bürgerinnen und Bürgern von Brandenburg und Berlin beliebt. Motivation für einen Waldbesuch sind sowohl der Wunsch nach Erholung und Entspannung durch z. B. Wanderungen oder Pilze sammeln, als auch sportliche Freizeitaktivitäten wie Joggen, Fahrradfahren, Reiten oder Nordic-Walking. Voraussetzung für viele Freizeit- und Sportaktivitäten ist ein gut ausgebautes und intaktes Waldwegesystem. Ein gutes Wegenetz ermöglicht es, Waldbesucher gezielt zu lenken und die Brandenburger Wälder auch für einen barrierefreien Zugang weiter touristisch zu erschließen. Einen Zusammenhang mit der nicht erlaubten Befahrung durch Kraftfahrzeuge sieht die Landesregierung nicht.